

Bernd-Rüdiger Sonnen

Im Papierkorb der Politik:

Die Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts
der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ oder
Wie kriminologie-resistent sind unsere Politikerinnen und Politiker?

1 Einleitung

1.1 Aktuell

Auf Initiative der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Thüringen hat der Bundesrat beschlossen, den Entwurf vom 23.05.2003 zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz in den Bundestag einzubringen (BT-Dvs 15/1472 v. 6.8.2003). Der Gesetzesentwurf sieht u. a. vor:

- Die grundsätzliche Anwendung von allgemeinem Strafrecht auf Heranwachsende,
- nur noch ausnahmsweise eine Verurteilung der 18- bis unter 21-Jährigen nach Jugendstrafrecht,
- Erhöhung der Jugendstrafe von 10 auf 15 Jahre bei Heranwachsenden,
- Fahrverbot auch außerhalb des Straßenverkehrs und Meldepflicht bei Gericht als neue Sanktionsformen,
- Einführung des Warnschussarrestes und
- Stärkung des vereinfachten Verfahrens durch die Möglichkeit eines Vorführ- und Haftbefehls.

Die Vorschläge sind von der Justizministerin *Corinna Werwig-Hertneck* (Stuttgart) unter dem Titel »Reformbedarf im Bereich des Jugendstrafrechts?« näher begründet worden.¹

Dabei fällt auf, dass schon einleitend von einem Ideologieverdacht gesprochen wird. Wer sich bemüht, zwischen den Zeilen zu lesen, wird sehr schnell erkennen können, wer hier der Ideologie verdächtigt wird. Auf S. 228 heißt es dann, dass es für die Landesregierung von Baden-Württemberg »von Anfang an nicht in Betracht (kam), die Vorschläge der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, welche im Sommer 2002 ihren Abschlussbericht vorgelegt hat, aufzugreifen.«

Das ist um so bedauerlicher, weil das Konzept der DVJJ für ein reformiertes Jugendstrafrecht an die kriminalpolitische Zielsetzung des 1. JGG-Änderungsgesetzes 1990 anknüpft (damals übrigens unter einer schwarz-gelben Koalition), die Vorschläge der 1. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ und die auf dem Regensburger Jugendgerichtstag 1992 verabschiedeten Ergebnisse aufgreift und sie unter Berücksichtigung der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit 1985 behutsam fortführt.

¹ ZRP 2003, S. 225–230; vgl. dazu Echo von Horst Viehmann in ZRP 10/2003 und von Bernd-Rüdiger Sonnen in ZRP 12/2003, 473.

Die von der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission erarbeiteten und in vielen Punkten vom 64. Deutschen Juristentag Berlin 2002 übernommenen Reformvorschläge führen in einigen grundsätzlichen Fragen eine Neuorientierung herbei. Sie sind insbesondere darauf angelegt, die Ziele und Aufgaben des Jugendstrafrechts zu präzisieren, den Erkenntnissen moderner kriminologischer, sozialwissenschaftlicher und pädagogischer Forschung anzupassen und ein praxisbezogenes, zeitgemäßes, an den Bedürfnissen der jungen Menschen ebenso wie der Gesellschaft orientiertes Reaktionssystem zu schaffen. Die Vorschläge wollen zu einer Konfliktschlichtung zwischen Täter, Opfer und Gemeinwesen beitragen. Sie sind Ausdruck einer Jugendkriminalpolitik mit Augenmaß und Besonnenheit, verpflichtet den Grundsätzen von Folgenorientierung, Rationalität und Humanität.

Wie man diese Vorschläge als von einem »tiefen Misstrauen in die justizielle Praxis« geprägt bezeichnen kann, das »der Rechtsprechung nahezu jede Möglichkeit der am Einzelfall orientierten flexiblen Reaktion nehmen und sie stattdessen in ein enges Korsett, geprägt von begrenzenden Vorgaben und Verboten zwingen« kann, bleibt wohl das Geheimnis der Justizministerin und ihres Mitautors *Rebmann*. Erste politische Reaktionen kritisieren dann auch die populistischen Forderungen nach einem repressiven Jugendstrafrecht, das auf »Denkzettelwirkung« abziele und den Jugendlichen einen »Schuß vor dem Bug« verpassen wolle (so die Schleswig-Holsteinische Justizministerin *Anne Lütkes*). Interessant ist die Reaktion des Deutschen Anwaltsvereins, der dem Gesetzentwurf gerade im Umgang mit § 105 JGG ein ungerichtetes Misstrauen gegen Jugendrichterinnen und Jugendrichter vorwirft.

Um von einer bloß politischen Auseinandersetzung wegzukommen, bedarf es einer Sachdebatte auf kriminologischer Basis. Erinnert sei an den einleitenden Satz zur Begründung des jetzt geltenden Jugendgerichtsgesetzes: »Neuere kriminologische Ergebnisse haben ergeben ...«. Die Zusammenfassung lautet dann:

- informelle Erledigungen sind humaner, schneller, kostengünstiger und zur Rückfallvermeidung von höherer Effizienz,
- neue ambulante Maßnahmen wie Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs und Täter-Opfer-Ausgleich können die traditionellen Sanktionen Geldauflagen, Jugendarrest und Jugendstrafe weitgehend ersetzen, ohne die Rückfallwahrscheinlichkeit zu erhöhen,
- die schädlichen Nebenwirkungen von Untersuchungshaft, Jugendarrest und Jugendstrafe für die Entwicklung junger Menschen sind seit langem bekannt (BT-Drs. 11/5829, S. 1).

Wer das Jugendstrafrecht reformieren möchte, muss sich also zunächst vergewissern, ob die genannten kriminologischen Erkenntnisse insbesondere der empirischen Sanktionsforschung heute noch (als Grundlage kriminalpolitischer Forderungen) Bestand haben. In seinem Gutachten zum 64. Deutschen Juristentag Berlin 2002 hat *Hans-Jörg Albrecht* eindrucksvoll den kriminologischen Erkenntnisstand national wie international aufbereitet und im Ergebnis die kriminologische Basis des geltenden Jugendstrafrechts für nach wie vor tragfähig bestätigt. Vor diesem Hintergrund soll zur Bundratsinitiative u.a. in vier Punkten Stellung genommen werden:

1. Die Feststellung, dass gerade im Bereich der Gewaltkriminalität sowohl auf der Seite der Täter als auch der Opfer überwiegend gleichaltrige Jugendliche zu finden sind, soll nicht das Gewaltphänomen verharmlosen. Es sollte aber dazu beitragen, eine übertriebene Kriminalitätsfurcht gerade älterer Menschen abzubauen. Schließlich beeinträchtigt die Angst vor Kriminalität die Lebensqualität, auf die gerade auch ältere Erwachsene einen An-

spruch haben. Wenn auf der Täter- wie Opferseite gleichaltrige junge Menschen stehen, deutet das auf Probleme im Umgang miteinander hin, die es vor dem Hintergrund von Jugendkriminalität zu klären und zu lösen gilt (Respekt gegenüber den Rechtsgütern anderer, Stichwort: Werteorientierung).

2. In der Bundesratsinitiative werden die Erkenntnisse der Rückfallforschung in Frage gestellt. Angesprochen wird, dass es so eine Art nicht widerlegbarer Regelvermutung zu Ungunsten härterer Sanktionen gäbe. Darum geht es aber gerade nicht. Wir wissen, dass im Vollzug einerseits engagierte Arbeit geleistet wird und andererseits die subkulturellen Einflüsse sich so stark bemerkbar machen, dass es immer wieder zu Gewalt von Stärkeren gegenüber Schwächeren ebenso wie gegenüber Bediensteten kommt. Wenn man in Alternativen denkt, stellt sich die Frage der Beweislast. Unter verfassungsrechtlichen Aspekten müssen nicht die neuen ambulanten Maßnahmen darlegen und beweisen, dass sie den stationären Sanktionen überlegen sind, sondern umgekehrt: Es gilt der Grundsatz »im Zweifel für die Freiheit«.
3. Die Vorschläge zur Entkriminalisierung sind dem Standort des Strafrechts innerhalb des Systems des Rechtsgüterschutzes geschuldet (»ultima ratio«-Prinzip). Es geht nicht darum, bei Jugendlichen den Eindruck zu erwecken, »ein bisschen Stehlen oder Schwarzfahren sei erlaubt«. Angesagt ist vielmehr das Aufzeigen von Grenzen und die Reaktion auf Grenzverletzungen durch einen pauschalierten zivilrechtlichen Schadensersatz oder ein erhöhtes Beförderungsentgelt.
4. Wenn Jugendliche eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe nicht als spürbare Sanktion sondern als »Freispruch zweiter Klasse« empfinden, ist das ein Ausdruck misslungener Kommunikation und kein Anlass für einen Warnschussarrest. Es ist Aufgabe aller Verfahrensbeteiligten, den Charakter der Bewährungsstrafe als Jugendstrafe zu vermitteln. Der Hinweis auf eine Trennung aus einer »unguten Umgebung« und damit die Möglichkeit, den Jugendlichen »Zeit zum Nachdenken« zu geben, überzeugt umso weniger, als sich häufig gerade innerhalb des Arrestvollzuges junge Menschen aus ein und derselben Clique wiederfinden, die dann alles andere tun werden als umzudenken. Immerhin kommt dann noch ein gleichsam vermittelnder Satz zum Warnschussarrest, dass es unvertretbar erscheine, auf dieses Mittel der Alternative zur Vollstreckung der Jugendstrafe zu verzichten. So verstanden, lässt sich durchaus diskutieren. Die bisherigen Begründungen waren freilich alle verbunden mit dem Erziehungsgedanken widersprechenden Strafschärfungsgesichtspunkten.

Als gemeinsames Ziel bleibt insgesamt der Ansatz, den Aspekt der Prävention stärker auszubauen und fortzuführen. Von daher verdienen es die Vorschläge der 2. Jugendstrafrechtskommission der DVJJ zumindest zur Kenntnis genommen und diskutiert zu werden.

1.2 Reformbedarf im Bereich des Jugendstrafrechts?

Diese von der Baden-Württembergischen Justizministerin gestellte Frage ist zuvor in der Strafrechtlichen Abteilung des 64. Deutschen Juristentages am 18. und 19.09.2002 in Berlin erörtert worden.² Nach dem 25. Deutschen Jugendgerichtstag in Marburg 2001 zum Thema »Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend-Blick zurück nach vorn«³ und der

2 Gutachten von *H.-J. Albrecht* und Referate von *Landau, Ludwig* und *Streng*.

3 *Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ)* (Hrsg.), *Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend – Blick zurück nach vorn* (25. Deutscher Jugendgerichtstag in Marburg 2001), 2002.

Strafrechtslehrertagung 2001 in Passau, auf der *Michael Walter* »Die Krise der Jugend und die Antwort des Strafrechts« behandelte⁴, bestand innerhalb kürzester Zeit zum dritten Mal die Chance, die Konturen eines modernen Jugendstrafrechts des 21. Jahrhunderts aufzuzeichnen.

Dabei lässt sich die Ausgangsfrage aus einer internationalen Perspektive wie aus einer eher nationalen beantworten.⁵ Unter den Aspekten von Europäisierung, Internationalisierung und Globalisierung werden weltweit vor allem drei Problembereiche behandelt: die Altersgrenzen im Jugendstrafrecht, die Rolle opferorientierter Verfahrensgestaltung und das Verhältnis von Jugendhilfe zum Jugendstrafrecht⁶. In Deutschland spielen diese Punkte ebenfalls eine zentrale Rolle, hat doch der Gesetzgeber schon mit der Zählweise – 1. JGG-Änderungsgesetz 1990 – weitere Reformschritte angekündigt. So sollten bis Oktober 1992 Stellungnahmen zu insgesamt 11 Bereichen erfolgen:

- die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender;
- das Verhältnis zwischen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln;
- die Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendstrafe;
- die vermehrte Mitwirkung von Verteidigern im Jugendstrafverfahren;
- die Gefahr der Überbetreuung Jugendlicher (Erziehungsgedanke/Grundsatz der Verhältnismäßigkeit);
- Straftaxen-Denken und Aufschaukelungstendenzen in der Sanktionspraxis der Jugendgerichtsbarkeit;
- die Stellung und Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren;
- das Ermittlungs- und das Rechtsmittelverfahren;
- die Aus- und Fortbildung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten in Bezug auf jugendstrafrechtliche Besonderheiten;
- die verstärkt notwendige Berücksichtigung von Belangen junger Mädchen und Frauen in der Anordnung und Durchführung jugendrichterlicher Sanktionen;
- Aufwertung des Täter-Opfer-Ausgleichs.⁷

Bis heute hat der Gesetzgeber diese Aufgabe nicht gelöst, so dass nach 12 Jahren unser Jugendstrafrecht schon insoweit nicht mehr zeitgemäß ist. Die Ausgangsfrage enthält aber noch eine zweite Dimension: Der aktuelle, undifferenzierte Ruf nach mehr Härte geht davon aus, dass das Jugendstrafrecht als zu lasches, folgenloses »Schmusestrafrecht« mit allerlei »Sozialklimbim« nicht in der Lage ist, im Interesse potentieller Opfer rückfallverhindernde Antworten auf die aktuelle Jugendkriminalität mit ihrem Umfang, ihren Erscheinungsformen, Entwicklungstendenzen und Entstehungszusammenhängen zu geben. Die Frage nach der Zeitge-

4 *Walter, M.*, Die Krise der Jugend und die Antwort des Strafrechts. DVJJ-Journal 2001, 358–369 = ZStW 113 (2001), 743–773.

5 *Jesionek, U.*, Von anderen lernen? – Jugendstrafrecht in Europa, in: DVJJ (Fn. 3); *Jesionek, U.*, Kinder als Zeugen bzw. Opfer im österreichischen Strafprozess, in: DVJJ (Hrsg.), Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter – Prävention und Reaktion (24. Deutscher Jugendgerichtstag in Hamburg 1998), S. 487–496.

6 *Schüler-Springorum, H.*, Hundert Jahre Jugendgerichtsbarkeit, in: Festschrift für Müller-Dietz, 2001, S. 821, 833.

7 BT-Plenarprotokoll 11/216 v. 20.06.1990

mäßigkeit ist also sowohl empirisch als auch normativ zu beantworten. Antworten soll die Zweite Jugendstrafrechtsreform-Kommission der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) finden, die sich im Frühjahr 2001 konstituiert hat und nach zweijähriger Arbeit im Herbst 2002 einen weitgehend konkret ausgearbeiteten Entwurf für ein reformiertes Jugendstrafrecht in Zusammenarbeit mit dem Bundesjustizministerium und unter Beteiligung des Bundesjugendministeriums vorgelegt hat. Ausgangspunkt ist die bestehende Dualität zwischen Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht andererseits. Die Reformvorschläge orientieren sich recht eng an den Regelungen des geltenden Rechtes.

2 Altersgrenzen

2.1 Strafrechtliche Verantwortlichkeit ab 14 Jahre

Nachdem Österreich und die Schweiz die zivilrechtliche Volljährigkeitsgrenze gesenkt haben, beträgt sie in ganz Europa einheitlich 18 Jahre.⁸ Hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeitsgrenze sind wir von einer solchen Harmonisierung noch weit entfernt. Die Schweiz wird im Jahre 2003 die Grenze von sieben Jahren auf zehn Jahre hinaufsetzen, europaweit geht der Trend in Richtung auf 14 Jahre – eine Regelung, wie sie in Österreich und Deutschland, Bulgarien, Estland, Italien, Lettland, Litauen, Russland, Slowenien und Ungarn besteht, teilweise allerdings beschränkt auf einige besonders schwere Delikte.⁹ Der persönliche Anwendungsbereich des JGG wird sich künftig wie schon jetzt auf *Jugendliche* beziehen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Weder entwicklungspsychologisch noch kriminologisch ergibt sich die Notwendigkeit einer Senkung der Altersgrenze. Für *Kinder* bis zu 14 Jahren bleiben jugendhilfe- und familienrechtliche Möglichkeiten, die aber nicht zu einer Art Kinderstrafrecht werden dürfen.

2.2 Bestrafungsmündigkeit ab 16 Jahre

England, Irland, Wales, Jugoslawien, Kroatien und die Schweiz sehen trotz niedrigerer Strafmündigkeit Jugendstrafvollzug erst ab dem 15. bzw. 16. Lebensjahr vor (Bestrafungsmündigkeit).¹⁰ Eine entsprechende Regelung schlägt die Reformkommission der DVJJ vor:

»Gegenüber Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen freiheitsentziehende Maßnahmen nicht verhängt werden«.

Untersuchungshaft, Arrest und Jugendstrafe wären dann in der Altersgruppe von 14 bis unter 16 Jahren ausgeschlossen. Eine Ausnahme ist für vorsätzliche Tötungsdelikte und vergleichbare schwerste Gewalttaten gegen eine Person vorgesehen. Kritiker des Vorschlags wollen wenigstens das »dürfen nicht« durch ein »sollen nicht« ersetzt haben.

Der Reformvorschlag zieht die Konsequenz aus den Ergebnissen der kriminologischen Sanktionsforschung und macht Ernst mit der kriminalpolitischen Zielsetzung des geltenden 1.

8 Nach dem Amoklauf des 19-jährigen Robert S. am 26.04.2002 in Erfurt ist vom Bundesinnenminister die Hinaufsetzung des Volljährigkeitsalters auf 21 Jahre in Erwägung gezogen worden.

9 Vgl. *Dünkel, F.*, in: Festschrift für Udo Jesonek, Wien 2002, S. 51, 64; *Dünkel, F.*, in: *Dünkel, F./van Kalmthout, A./Schüler-Springorum, H.* (Hrsg.), Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im europäischen Vergleich, Mönchengladbach 1997, S. 583.

10 Vgl. Fn. 8.

JGG-ÄndG 1990, das in der Begründung ausdrücklich hervorgehoben hatte, dass die stationären Sanktionen schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können.¹¹

2.3 Heranwachsende ab 18 Jahre

2.3.1 Aktuell

Der 25. Deutsche Jugendgerichtstag 2001 hat in seinen Abschlussthesen festgehalten, dass sich nach neueren Untersuchungen fast alle Heranwachsenden (strafrechtlich voll verantwortliche junge Volljährige von 18 bis zu 21 Jahren) noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden und nur ein verschwindend geringer Prozentsatz bereits bei Eintritt der Volljährigkeit berufstätig ist, und vor diesem Hintergrund gefordert, alle Heranwachsenden in das JGG einzubeziehen, § 105 JGG also zu streichen. Damit ist eine 25 Jahre alte und seitdem stets wiederholte Forderung der DVJJ wieder aktuell geworden, die schon in der Denkschrift über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger 1977 näher begründet und in keinem Punkt überholt ist. Verschiedene (inzwischen teilweise gescheiterte) Gesetzesinitiativen wollen demgegenüber auf Straftaten von Heranwachsenden grundsätzlich allgemeines Strafrecht anwenden.¹² Wie aktuell das Thema ist, zeigt auch das neue Heranwachsendenrecht in Österreich.

Nach geltendem (deutschen) Recht wird Jugendstrafrecht auf Heranwachsende im Alter von 18 bis zu 21 Jahren angewendet, wenn sie entweder eine Jugendverfehlung begangen haben oder in ihrer Entwicklung zur Zeit der Tat noch einem Jugendlichen gleichstanden. Beide Voraussetzungen sind interpretationsbedürftig. Insbesondere das Entwicklungskriterium klingt so, als müsste der junge Volljährige gleichsam zurückgeblieben sein, was nur in Ausnahmefällen zutrifft, so dass Jugendstrafrecht dann auch nur ausnahmsweise zur Anwendung käme. Der BGH hat jetzt aber noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass es kein Regel-Ausnahme-Verhältnis gibt.¹³ Nur wenn nach Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten Zweifel übrigbleiben, müssen die jugendstrafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten gewählt werden. Sonst ist angesichts einer dynamischen, nicht an Geburtstagen festzumachenden Reifeentwicklung entscheidend, ob bei dem noch prägbaren Heranwachsenden Entwicklungskräfte in größerem Umfang wirksam sind.

Eine andere Frage stellt sich, wenn bei dem Heranwachsenden »unbehebbarer Entwicklungsrückstände« diagnostiziert werden, z.B. in Form einer »Persönlichkeitsstörung mit ausgeprägten dissozialen und instabilen Zügen«. Hier tendiert der BGH zur Anwendung von allgemeinem Strafrecht, weil der Betreffende nicht mehr »formbar« ist – eine Lösung, die man mit *Michael Walter*¹⁴ nur als ungerecht und mit dem Schuldprinzip unvereinbar bezeichnen kann.

Relativ neu ist auch die BGH-Entscheidung, dass es unzulässig ist, die Frage der Anwendung von Jugend- oder allgemeinem Strafrecht zum Gegenstand eines »Deals« (prozessualer Vergleich, »Handel mit der Gerechtigkeit«) zu machen.¹⁵ Wenn nämlich einer der beiden genannten Tatbestände vorliegt, ist die Anwendung von Jugendstrafrecht zwingend. Damit ist

11 BT-Drs. 11/5829, S. 1.

12 Überblick bei *Höynck, T./Sonnen, B.-R.*, Jugendstrafrecht als Spielball im Prozess politischer Meinungsbildung. ZRP 2001, S. 245–250.

13 BGH NSStZ 2002, S. 2004.

14 *Walter, M.*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 09.08.2001. NSStZ 2002, S. 208, 209.

15 BGH, Neue Kriminalpolitik 1 (2002), S. 36, m. Anm. *Sonnen*.

der Weg in das flexiblere (nicht in das mildere) Recht eröffnet, orientiert an Unterstützung und Begleitung, Integration und Entwicklung von Zukunftsperspektiven.

Rechtsstaatlich bedenklich ist die extrem unterschiedliche Anwendungspraxis bei § 105 JGG, wenn der Anteil der nach Jugendstrafrecht im Jahre 1998 verurteilten Heranwachsenden in Hamburg 92%, in Schleswig-Holstein 89% und im Saarland 84% beträgt, in Rheinland-Pfalz dagegen nur 47%, in Baden-Württemberg 43% und in Brandenburg sogar nur 30%.¹⁶ Die durchschnittliche Anwendungshäufigkeit liegt in den alten Bundesländern bei 59%, ohne Verkehrsdelikte 1998 bei 66%. Bei den Gewaltdelikten relativieren sich die großen Unterschiede. So betrug 1998 die Quote bei Raub und räuberischer Erpressung 97%, bei den Straftaten gegen das Leben und gegen die sexuelle Selbstbestimmung jeweils 86% und bei Körperverletzung (ohne Straßenverkehr) 78% (alte Länder und Gesamtberlin).

2.4 Junge Erwachsene ab 21 Jahre

Dem Jugendrecht ist die Einbeziehung junger Erwachsener nicht fremd. So definiert das Sozialgesetzbuch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe) junge Volljährige als 18-, aber noch nicht 27-Jährige und junge Menschen als noch nicht 27-Jährige. Sie können in dieser Altersgruppe noch Angebote der Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Im Strafrecht ist zwar schon einmal an ein eigenes Jungtäterstrafrecht für diese Gruppe gedacht worden, aber eine Einbeziehung in das JGG wird jedenfalls bis zum 27. Lebensjahr nicht ernsthaft diskutiert. Stattdessen schlägt die Kommission vor, das gegenüber dem allgemeinen Strafrecht flexiblere und verbleibende Chancen weniger zerstörende jugendstrafrechtliche Sanktionsinstrumentarium auch auf junge Erwachsene, die zum Zeitpunkt der Tat 21, aber noch nicht 25 Jahre alt sind, anzuwenden. Dieser Vorschlag entspricht der Stellungnahme des Instituts für Strafrecht und sonstige Kriminalwissenschaften der Universität Innsbruck zum österreichischen Heranwachsendenrecht.¹⁷ Um dem Kommissionsvorschlag nicht von vornherein jede Durchsetzungschance zu nehmen, ist die geplante Regelung als »Kann-Bestimmung« ausgestaltet.

3 Opferorientierung

3.1 Grundsatz

Die Entdeckung des Opfers im (Jugend-)Strafverfahren ist jüngerem Datums. Bislang in der Rolle als Zeugin/Zeuge eher Objekt des Verfahrens, geht es jetzt um die verstärkte Berücksichtigung von Opferinteressen. »Schlichten statt Richten«¹⁸ lautet das Schlagwort, das für den außergerichtlichen Tatfolgenausgleich (ATA) und den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) steht, international in Theorie und Praxis eine Schwerpunktverlagerung in Richtung Mediation und »restorative justice« angestoßen hat.¹⁹ Schrittmacher war mit Sicherheit die österreichische Regelung 1988, nach der die Staatsanwaltschaft das Absehen von der Verfolgung davon abhängig machen kann, dass »der Verdächtige Einsicht in das Unrecht der Tat und in die Notwendigkeit bekundet, allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeig-

16 Heinz, W., Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im Ländervergleich, in: Dölling, D. (Hrsg.), Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, Berlin 2001, S. 63, 80 f.

17 Vgl. Stangl, W., Strafverschärfung beabsichtigt. Neue Kriminalpolitik 1 (2001), S. 7, 8.

18 Hartmann, A., Schlichten oder Richten, München 1993.

19 Allgemein Dölling, D., Täter-Opfer-Ausgleich, Bonn 1998 (hrsg. vom Bundesministerium der Justiz); Schüler-Springorum, H., in: Festschrift für Müller-Dietz, 2001, S. 821, 822.

neten Weise auszugleichen, insbesondere dadurch, dass er den Schaden nach Kräften gutmacht« (§ 7 I öJGG).

Erinnert werden sollte in diesem Zusammenhang auch an den von einem Arbeitskreis deutscher, schweizerischer und österreichischer Strafrechtslehrer 1992 vorgelegten Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung, in dem es u. a. heißt:

§ 1 Wiedergutmachung

(1) Wiedergutmachung ist der Ausgleich der Folgen der Tat durch eine freiwillige Leistung des Täters. Sie dient der Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Die Wiedergutmachung soll in erster Linie zu Gunsten des Verletzten erfolgen, wenn dies nicht möglich ist, keinen Erfolg verspricht oder für sich allein nicht ausreicht, so kommt Wiedergutmachung auch gegenüber der Allgemeinheit in Betracht (symbolische Wiedergutmachung).

(2)...

§ 4 Wiedergutmachung statt Strafe

(1) Hat der Täter seine Tat wiedergutmacht (§ 1, 3), so sieht das Gericht von Strafe ab, es sei denn, eine Bestrafung ist zur Einwirkung auf den Täter oder auf die Allgemeinheit unerlässlich.

(2) Die Unerlässlichkeit einer Strafe im Sinne des Abs. 1 ist in der Regel nur anzunehmen, wenn der Täter ohne die Wiedergutmachung eine Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr verwirkt hätte.

So verstanden ist das Opfer Subjekt einer Dreierbeziehung, zu der neben ihm der Täter und auch die Allgemeinheit gehört. Der gelungene materielle und immaterielle Ausgleich hat für alle drei Beteiligten positive Folgen. Die Konfrontation mit dem Täter ermöglicht es, traumatische Erlebnisse vergessen zu lassen und Ängste abzubauen und damit wieder ein Stück mehr Lebensqualität zu bekommen. Der Täter hat den Vorteil, dass ihm Schuld nicht zugeschrieben und er nicht als kriminell stigmatisiert und ausgegrenzt wird, sondern Eigenverantwortung gegenüber dem Opfer übernimmt. Für die Allgemeinheit ist damit der Rechtsfriede wieder hergestellt, und es besteht die Chance einer Verringerung von Rückfallkriminalität.

3.2 Vorrang konfliktregelnder Verfahren

Die Reformkommission schlägt vor, Grundsätze des Jugendstrafrechts gleichsam vor die Klammer zu ziehen, also in einem allgemeinen Teil zu verankern. Sieben Grundsätze sollen die Zielrichtung des neuen JGG verdeutlichen:

- Grundsatz der Erheblichkeit,
- Grundsatz der Beteiligung,
- Grundsatz der Subsidiarität,
- Vorrang der außergerichtlichen Konfliktregelung,
- Grundsatz der Nichtschlechterstellung,
- Grundsatz der Kompensation,
- Grundsatz der Beschleunigung.

Als weiteren Grundsatz sollte die Berücksichtigung von Belangen junger Mädchen und Frauen genannt werden.

Zur außergerichtlichen Konfliktregelung heißt es in diesem Zusammenhang:

»Die von den Beteiligten gewünschte Schlichtung und der Täter-Opfer-Ausgleich außerhalb der Hauptverhandlung, aber auch das einseitige Bemühen des Täters um Schuld- und Schadensausgleich werden in jedem Verfahrensstadium gefördert und im Rahmen des Jugendstrafverfahrens berücksichtigt (Grundsatz des Vorranges der außergerichtlichen Konfliktregelung)«.

» Das Verfahren und die festgelegten Maßnahmen sollen geeignet sein, die soziale Integration des Jugendlichen zu stärken und, soweit vorhanden, Nachteile auszugleichen (Grundsatz der Kompensation)«.

Letztlich geht es um eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit, zu der auch die Achtung vor den Rechtsgütern anderer und die Sensibilität für die Interessen von (potentiellen) Opfern gehört.

Im besonderen Teil wird dann in diesem Zusammenhang näher ausgeführt:

(1) »Vor Einleitung und in jedem Stadium eines Strafverfahrens haben die Staatsanwaltschaft, das Gericht sowie die weiteren Verfahrensbeteiligten zu prüfen, ob ein außergerichtlicher Ausgleich zwischen dem Beschuldigten und dem Verletzten erreicht oder eine andere Form der (einseitigen) Wiedergutmachung gefördert werden kann. In geeigneten Fällen haben die Verfahrensbeteiligten darauf hinzuwirken und den Fall an eine Fachstelle zur Mediation zu überweisen. Die hierzu notwendige Übermittlung personenbezogener Daten ist zulässig, im übrigen gilt § 155b StPO«.

(2) »Für den Täter-Opfer-Ausgleich (Mediation) sind grundsätzlich alle Delikte geeignet, in denen der Sachverhalt geklärt ist, die strafrechtliche Verantwortlichkeit bejaht wird und ein persönlich betroffener Geschädigter hierzu bereit ist. Die Bereitschaft von Geschädigten und Beschuldigten wird durch die Fachstelle zur Mediation festgestellt«.

3.3 Rechte der Verletzten

Im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) bestehen heute schon folgende Verletztenrechte:

- Recht auf Zurückweisung bloßstellender Fragen (§§ 55, 68a StPO),
- Geheimhaltung bei Gefährdung des Zeugen (§ 68 II, III StPO),
- Vernehmung in Distanz (§§ 247, 247a StPO),
- nichtöffentliche Vernehmung (§§ 171b, 172 Nr. 4 GVG),
- Videovernehmung bei besonders sensiblen Opfern unter 16 Jahren (§§ 58a, 255a StPO).

Die Reformkommission befürwortet darüber hinaus auch die Erweiterung um die Rechte, die bisher an die Nebenklagebefugnis anknüpfen:

- Akteneinsicht (§ 406e StPO),
- Recht auf Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens (§ 406d StPO),
- die Möglichkeit, für das gesamte Verfahren einen Rechtsbeistand heranzuziehen (auf eigene Kosten, § 406f StPO, qualifizierter Verletztenbeistand, § 406g StPO, beigeordnet, § 68b StPO).

Weiterhin unzulässig bleiben aber Nebenklage und Privatklage. Auch eine rechtliche Überprüfbarkeit von Einstellungsentscheidungen im Rahmen der Diversion ist nicht vorgesehen.

Diese Position entspricht auch dem geltenden Recht. So hat das Bundesverfassungsgericht²⁰ kürzlich ausgeführt, dass die Einstellungsvorschriften der §§ 153, 153a StPO nicht den Schutz des durch die Straftat verletzten Opfers bezweckten. Hauptregelungszweck sei vielmehr die Kompensation des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung durch die Erfüllung von Auflagen und Weisungen. Eine Verletzung von Rechten der Opfer scheidet grundsätzlich aus, wenn es um die Beurteilung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gehe. Im Übrigen gewährleiste auch die Verfassung keinen Anspruch des Opfers auf Strafverfolgung des Täters durch den Staat.

4 Jugendhilfe im Prozess jugendstrafrechtlicher Sozialkontrolle

4.1 Ziele und Zielkonflikte

»Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit« – so lautet der erste Satz des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Zur Verwirklichung dieses Rechtes soll Jugendhilfe

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Erziehung ist aber nicht nur das Ziel von Jugendhilfe, sondern auch im geltenden Jugendstrafrecht verankert, und zwar sogar noch bei der härtesten Sanktion, der echten Kriminalstrafe. Jugendstrafe »zur Erziehung«, deren Dauer sich (auch bei einer Verhängung wegen Schwere der Schuld) nach der »erforderlichen erzieherischen Einwirkung« richtet und durch deren Vollzug der Verurteilte »erzogen« werden soll, »künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen« – so lautet das Normprogramm der §§ 17 II, 18 und 91 JGG. Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht haben bisher also eine gemeinsame Schnittmenge im Sinne des kleinsten gemeinsamen Nenners. Der Gutachter für den diesjährigen Juristentag – *Hans-Jörg Albrecht* vom Max-Planck-Institut Freiburg – wird sich entschieden für die Trennung der beiden Bereiche und gegen die Beibehaltung des Erziehungsziels als Grundlage des Jugendstrafrechts aussprechen, weil es sich eher zu Lasten der Jugendlichen ausgewirkt habe.

Als Neuregelung bietet sich die österreichische Lösung an, dass die Anwendung des Jugendstrafrechts vor allem den Zweck hat, den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten (§ 5 Nr. 1 öJGG). Die Reformkommission schlägt eine entsprechende Regelung vor:

»Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll dazu beitragen, dem jungen Menschen ein Leben ohne Straftaten zu ermöglichen.

Auch aus Anlass strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens haben junge Menschen ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. An

20 BVerfG, StV 2002, S. 96.

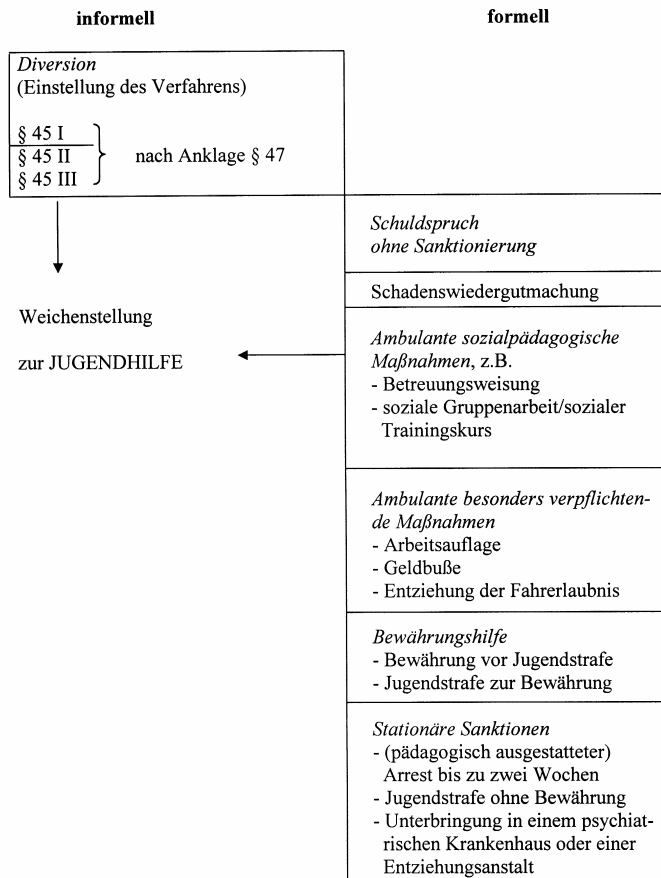
diesem Ziel der sozialen Integration mitzuwirken, sind neben der Jugendhilfe die Justiz und alle staatlichen Institutionen verpflichtet«.

Durch die Orientierung an dem individualpräventiven Aspekt der Verhinderung von Rückfallkriminalität sollten Zielkonflikte, die sich hier negativ auf Jugendliche und Heranwachsende auswirken, künftig zu vermeiden sein.

4.2 Neues Rechtsfolgensystem

Gegenwärtig werden etwa 60% aller Verfahren gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden informell erledigt. Die Diversion erlangt damit in drei von fünf Verfahren praktische Bedeutung. Auch ein reformiertes Rechtsfolgensystem möchte an dieser Quote nichts ändern. Die Änderungen betreffen vielmehr den formellen Bereich, wie sich aus dem folgenden Überblick ergibt:

Abbildung 1: Rechtsfolgen im neuen Jugendstrafrecht



Die Jugendhilfe ist in diesem System vor allem auf der zweiten und dritten Stufe der Diversion sowie bei den ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen gefragt.

4.3 Jugendgerichtshilfe als Teil der Jugendhilfe

Wenn man ehrlich ist, wird man zugeben müssen, dass Kommunikation und Kooperation zwischen Justiz und öffentlicher Jugendhilfe einen Tiefpunkt erreicht haben. Es wird von der Unfähigkeit der beteiligten Systeme, der Jugendhilfe und der Justiz, partnerschaftlich miteinander zu kooperieren, gesprochen.²¹ Grund dafür ist nicht nur die schlecht aufeinander abgestimmte Regelungsmaterie des Jugendhilferechts einerseits und des Jugendstrafrechts andererseits. Es geht auch um unterschiedliche Zielvorstellungen und manchmal um Ideologien. Nicht zuletzt verhindern Probleme bei der Kostentragung eine positivere Einschätzung.

Die Reformkommission versucht, das Spannungsfeld durch folgende gesetzliche Neuregelungen aufzulösen:

§ 38 JGG (Mitwirkung der Jugendhilfe im Verfahren)

(1) Die Jugendhilfe bringt die sozialpädagogischen und jugendhilferelevanten Gesichtspunkte im Jugendstrafverfahren zur Geltung. Sie berät aus ihrer Sicht zu möglichen jugendstrafrechtlichen Maßnahmen und deren Auswirkungen auf das weitere Leben des Jugendlichen.

(2) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden haben die Jugendhilfe im gesamten Verfahren jederzeit zu beteiligen. Sofern die Aufnahme einer Strafanzeige nicht bereits durch die Polizei mitgeteilt wurde, informiert die Staatsanwaltschaft die Jugendhilfe unverzüglich über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, es sei denn, dass das Verfahren alsbald folgenlos eingestellt wird. Über den Stand und die Ergebnisse der Ermittlungen ist der Jugendhilfe Auskunft zu geben, wenn dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Darüber hinaus stellt das Gericht sicher, dass die Jugendgerichtshilfe im weiteren Verfahren umfassend informiert wird. Staatsanwaltschaft oder Gericht teilen der Jugendgerichtshilfe den Ausgang des Verfahrens mit.

(3) Das Gericht hat der Jugendhilfe die Teilnahme an der Hauptverhandlung zu ermöglichen. Termin und Ort sind ihr rechtzeitig mitzuteilen. An der Hauptverhandlung soll die zuständige Fachkraft der Jugendgerichtshilfe teilnehmen. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung kann die Jugendhilfe in der Hauptverhandlung Fragen stellen, ihr ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Jugendhilfe erhält die Gelegenheit, insbesondere zu den strafrechtlichen Maßnahmen und ihren Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des jungen Menschen Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse der Stellungnahme sind zu Protokoll zu nehmen.

(4) Die Jugendgerichtshilfe ist zu hören, bevor gegen Jugendliche Maßnahmen nach §§ 71, 72 JGG getroffen werden. In Haftsachen nimmt die Jugendgerichtshilfe ihre Aufgaben beschleunigt wahr. Sie erhält in demselben Umfang wie ein Verteidiger persönlichen und brieflichen Zugang zu den Inhaftierten.

(5) Die Jugendhilfe führt ambulante Maßnahmen, Arbeitsauflagen und den Täter-Opfer-Ausgleich nach diesem Gesetz durch. Vor der Verhängung einer derartigen Maßnahme ist die Jugendgerichtshilfe stets zu hören. Die Jugendhilfe teilt der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht das Ergebnis der Maßnahme mit.

(6) Wird die Vollstreckung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, arbeitet die Jugendhilfe eng mit der Bewährungshilfe zusammen. Während des Strafvollzuges hält sie Kontakt zu den Verurteilten. Die Jugendgerichtshilfe wirkt mit, die Voraussetzungen für eine Zurückstel-

21 Forum Kriminalprävention 2 (2002), S. 22 und 23.

lung der Strafvollstreckung (§ 35 BtMG) oder eine vorzeitige Entlassung (§ 88 JGG) zu schaffen. Sie kann mit Zustimmung des Jugendlichen eine Beseitigung des Strafmakels beantragen.

§ 54 I S. 3 JGG

»Zu den Einschätzungen der Jugendhilfe ist in den Urteilsgründen Stellung zu nehmen«

§ 53 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen)

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

.....

(3)....

c. »Mitarbeiter der Jugendhilfe über das, was ihnen im Rahmen der Mitwirkung im Strafverfahren gem. § 38 JGG anvertraut oder bekannt geworden ist«.

5 Ausblick

Die Begründung zum 1. JGGÄndG 1990 beginnt – wie schon erwähnt – mit einem Hinweis auf neuere gesicherte kriminologische Erkenntnisse der Sanktionsforschung. Daraus werden dann kriminalpolitische Folgerungen hergeleitet wie z.B. informelle statt formelle Erledigung, ambulante statt stationäre Sanktionierung und Prävention vor Reaktion. Die kriminologische Basis ist bis heute nicht erschüttert, sondern im Gegenteil z.B. für den Bereich der Diversion sogar noch verstärkt worden. Neu hinzugekommen ist der 1. Periodische Sicherheitsbericht 2001, der nicht zuletzt durch die Berücksichtigung von Dunkelfeldforschungen ein weniger dramatisches Bild von Jugendkriminalität und speziell von Gewaltkriminalität zeichnet. Zu verstärken ist freilich die Wirkungsforschung speziell zu den ambulanten Maßnahmen. Orientierungshilfe könnte insoweit der sog. Sherman-Report leisten, die international größte, 1997 vom National Institute of Justice in den USA durchgeführte Evaluationsstudie, in die weltweit die gesamte englischsprachige Literatur zu wissenschaftlich überprüften Maßnahmen einbezogen worden ist, um zu klären, welche Projekte erfolgreich sind und welche nicht.

Diesem Problembereich ist auch der 26. Deutsche Jugendgerichtstag in Leipzig vom 25. bis 28.09.2004 gewidmet: »*Verantwortung für Jugend: Qualitätsstandards und Erfolgsperspektiven in der Kriminalrechtspflege*«.

Ausgehend von der genannten kriminologischen Basis lassen sich die 11 Fragen, die der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG 1990 gestellt hat, wie folgt beantworten:

1. Heranwachsende werden in den Anwendungsbereich des JGG einbezogen.
2. Die Kategorien Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel werden abgeschafft.
3. Die Verhängung der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen wird gestrichen.

Die neue Formulierung lautet dann: »Das Jugendgericht kann Jugendstrafe verhängen, wenn

1. der Angeklagte ein schweres Gewaltverbrechen gegen eine Person oder
2. der zum Zeitpunkt der Tat mindestens 16 Jahre alte Angeklagte wiederholt andere schwere Straftaten begangen hat und ambulante Maßnahmen sich bisher als erfolglos erwiesen haben und auch künftig zur Verhinderung von Straftaten nicht ausreichen.

3. Eine andere schwere Straftat liegt in der Regel vor, wenn der Angeklagte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das nach allgemeinem Strafrecht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist«.
4. Im Jugendstrafverfahren werden zukünftig verstärkt Verteidiger mitwirken, und zwar auf der Grundlage und nach den Vorstellungen der Kölner Richtlinien.
5. Durch die Aufgabe des Erziehungsgedankens als Orientierung im Jugendstrafrecht wird zugleich die Gefahr der Überbetreuung Jugendlicher vermieden.
6. Straftaxen-Denken und Aufschaukelungstendenzen in der Sanktionspraxis sollen durch die Grundsätze des Jugendstrafverfahrens im allgemeinen Teil vermieden werden.
7. Die Stellung der Jugendgerichtshilfe wird über die genannten gesetzlichen Regelungen bis hin zum Zeugnisverweigerungsrecht verstärkt.
8. Das Ermittlungs- und Rechtsmittelverfahren war bisher noch nicht Gegenstand der Beratungen der Reformkommission.
9. Regelmäßige Fortbildungen werden verpflichtend (Neuformulierung von § 37 JGG).
10. Die verstärkte Berücksichtigung wird als weiterer Grundsatz in die Zielsetzung aufgenommen und im allgemeinen Teil vor die Klammer gezogen. Im Übrigen stellt sich jedoch kein gesetzgeberischer Bedarf, vielmehr geht es um Angebote und Ausgestaltung insbesondere von Projekten im Bereich der ambulanten Maßnahmen und ggf. auch um eine spezielle Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges gegenüber weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden.
11. Der Täter-Opfer-Ausgleich wird weiter aufgewertet durch den gesetzlich verankerten Vorrang der außergerichtlichen Konfliktregelung.

*Verf.: Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen, Fachbereich Rechtswissenschaft,
Universität Hamburg, Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 Hamburg*